Satzung
über die Erhebung von Friedhofgebühren
der Ortsgemeinde Busenhausen
vom 29. April 2003

zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 21. April 2023

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Busenhausen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 und 7 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Allgemeines

(1) Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.
(2) Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuerpflicht erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen.

§ 2
Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind:
1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4
In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofgebühren vom 21.11.2001 außer Kraft.

Busenhausen, 29. April 2003
Ortsgemeinde Busenhausen

Kirchner
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofgebührensatzung der Ortsgemeinde Busenhausen vom 29. April 2003

zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 21.04.2023

I. Reihengrabstätten

1.	Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 und 3 der Friedhofsatzung	200 €
2.	Rasenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1	200 €
3.	Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1	200 €
4.	Überlassung einer Rasenurnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1	200 €
5.	Überlassung einer anonymen Urnenreihengrabstätte	200 €

II. Verleihung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten

1.	Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 und 3 der Friedhofsatzung, je Grabstelle	225 €
2.	Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Ziffer 1 bei späteren Bestattungen je Jahr und Grabstelle	15 €
3.	Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Ziffer 1 erhoben.	

III. Verleihung des Nutzungsrechts an Urnenwahlgrabstätten

1.	Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 und 3 der Friedhofsatzung, je Grabstelle	225 €
2.	Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Ziffer 1 bei späteren Bestattungen je Jahr und Grabstelle	15€
3.	Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Ziffer 1 erhoben.	

IV. Urnenbeisetzungen in Reihen- und Wahlgrabstätten

Beisetzen einer Urne in einem Reihengrab oder in einer Grabstelle eines Wahlgrabes mit einer Leiche (§ 15 der Friedhofsatzung) 200 €

V. Grabeinfassung

a)	Wahlgrabstätte je Grabstätte	300 €
b)	Urnenreihengrab	200 €
c)	Urnenwahlgrabstätte	250 €

VI. Grabherstellung

Leistungen nach § 9 der Friedhofsatzung

Für die Herrichtung der Grabstätten sind der Ortsgemeinde die ihr damit entstandenen tatsächlichen Kosten in voller Höhe zu erstatten. Zur Grabherrichtung gehören:
Abstecken, Ausheben und Verfüllen der Grabstelle, einschließlich Ausschmückung.

VII. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldnern als Auslagen zu ersetzen.

VIII. Besondere Aufwendungen

Für die Bestattung anderer Personen nach § 2 Abs. 3 der Friedhofsatzung ist über die zu zahlenden Gebühren eine Vereinbarung zu treffen.

IX. Benutzung der Friedhofhalle

1.	Benutzung der Friedhofhalle	50 €
2.	Reinigung der Friedhofhalle	20 €

X. Jährlicher Pflegezuschlag für Grabstätten

a)	Rasenreihengrabstätte	20 €
b)	Rasenurnenreihengrab	15 €
c)	Anonymes Urnenreihengrab	15 €

XI. Entfernung/Einebnung von Grabstätten

1. Reihengrabstätte	250 €
3. Wahlgrabstätte je Grabstätte	300 €
4. Urnenreihengrabstätte	100 €
5. Urnenwahlgrabstätte je Grabstätte	150 €
6. Rasenreihengrabstätte	50€
7. Rasenurnenreihengrabstätte	50 €

Bei anonymen Urnenreihengrabstätten wird keine Gebühr erhoben.

XII. Vorzeitige Einebnung von Grabstätten

Für die vorzeitige Einebnung einer Grabstätte werden Pflegegebühren für den Rest der Ruhezeit/Nutzungszeit erhoben. Ausgenommen sind Rasengräber und anonyme Grabstätten.

1.	Reihengrabstätte pro Jahr	15 €
2.	Wahlgrabstätte pro Jahr	30 €
3.	Urnenreihengrabstätte	10 €
4.	Urnenwahlgrabstätte	20 €